

# **Satzung der Natur- und Vogelschutzgruppe Altenkirchen e.V. Naturschutzbund Deutschland (NABU) in der zuletzt am 27.04.2023 geänderten und beschlossenen Form**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:

Natur- und Vogelschutzgruppe Altenkirchen e.V.  
Naturschutzbund Deutschland (NABU)

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenkirchen.

- (3) Der Verein tritt in der Öffentlichkeit mit dem Kurznamen NABU Altenkirchen und dem Emblem des Naturschutzbund Deutschland NABU auf.

## **§ 2 Bindungen**

- (1) Die Natur- und Vogelschutzgruppe Altenkirchen e.V., Naturschutzbund Deutschland (im folgenden NABU AK genannt) ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (im folgenden NABU-Landesverband genannt).

- (2) Die Satzungen des NABU-Landesverbandes sind Grundlagen für diese Satzung.

- (3) Der NABU AK erkennt die Satzungen des NABU-Landesverbandes an. Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom NABU-Landesverband im Einvernehmen mit der Ortsgruppe festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

Als Zuständigkeitsbereich des NABU AK wurde das Gebiet: Verbandsgemeinde Altenkirchen und der Kreis Altenkirchen soweit dort keine NABU-Ortsgruppen vorhanden sind vom NABU-Landesverband am 17.8.1986 festgelegt.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des NABU AK sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Förderung naturnaher Landschaftsgestaltung sowie der Umweltschutz. Seine Aufgaben sind im einzelnen:

- (1) das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen einer artenreichen Natur- und Kulturlandschaft mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt, der Schutz von Lebensräumen u.a. durch Grunderwerb und Pacht, auch zusammen mit anderen Vereinigungen sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit der Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

- (2) die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

- (3) die Mithilfe bei der Erforschung der Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen,

- (4) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie das Eintreten für deren konsequenten Vollzug,

- (5) das öffentliche Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens,

- (6) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere bei der Jugend und im Bildungsbereich.

- (2) Der NABU AK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist überparteilich und überkonfessionell; er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der NABU AK hält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen gleicher Zielsetzung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU AK oder eine andere Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 (1) der Landesverbandssatzung. Die NABU-Gruppe muss dem Beitritt zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sie sich nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der um das neue Mitglied ergänzten Mitgliederliste geäußert hat. Der Landesverband muss dieser Entscheidung gem. § 4.3 der Satzung des NABU-Landesverbandes zustimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
- a) natürliche Mitglieder
  - b) korporative Mitglieder
  - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
  - d) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,
  - e) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr,
  - f) Der/die Partner/Partnerin eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (4) Juristische Personen (Körperschaften und Vereine), deren Ziele dem Zweck dieser Satzung nicht entgegen stehen, können von dem jeweils zuständigen Vorstand als korporatives Mitglied aufgenommen werden.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder:
- a) Ehrenvorsitzende sind ehemalige Vorsitzende des NABU AK die wegen besonderer Verdienste um den NABU auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
  - b) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des NABU besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
  - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, die Beiträge zahlt der NABU AK.
- (6) Innerhalb des NABU AK können selbständige NABU-Jugendgruppen nach den Bestimmungen der Landessatzung gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des NABU AK.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod des Mitgliedes,
  - b) Austritt oder Ausschluss, der spätestens am 1. Oktober zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Untergliederung, bei der das Mitglied geführt wird, oder bei der Bundesgeschäftsstelle erklärt werden muss, oder durch Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V.

- c) Ausschluss: Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. verstößt oder im Beitrag rückständig bleibt, kann vom Vorstand des Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig.

Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zur Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig.

Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

- (8) Der Beitritt und das Erlöschen der Mitgliedschaft sind vom Vorstand des NABU AK an die Bundesgeschäftsstelle des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. zu melden.
- (9) Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung.
- (10) Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Näheres regelt § 5.

## **§ 5 Mittel und Verwaltung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand hat die Anteile an den Jahresbeiträgen, die sonstigen Einnahmen und Zuwendungen satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jede Tätigkeit in der NABU-Gruppe, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass
- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder/Nichtmitglieder in nachgewiesener Höhe bzw. in vom Vorstand festgesetzter Höhe, die durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind, ersetzt werden können,
  - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder/Nichtmitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 und 26a EStG, erhalten können.
- (6) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- (7) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer geprüft.

## **§ 6 Beitrag**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, dessen Höhe die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festlegt und der dem Bundesverband geschuldet wird. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Bundesgeschäftsstelle erhoben, die die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzte Zuwendung an die NABU-Gruppe überweist.
- (3) Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Teilnehmende an staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

## **§7 Organe**

- (1) Organe des NABU AK sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied des NABU AK ist.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU AK. Ihr gehören alle Mitglieder des NABU AK an.
- (2) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten 3 Monate des laufenden Jahres statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Flammersfeld und Hamm (Sieg) ein. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

- (5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Niederschrift zuzustellen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des NABU AK setzt sich zusammen aus:
  - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
  - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - e) der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher
  - f) den nach Bedarf hinzu gewählten Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende; jede/jeder kann für sich allein den Verein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser für 4 Jahre gewählt. Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher wird bei selbständigen Jugendgruppen von diesen gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist wieder wählbar.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (9) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.
- (10) Der Vorstand legt dem NABU-Landesverband im I. Quartal jeden Jahres einen Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorjahres vor.

- (11) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den Tatbestand des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt

## **§ 10 Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden.

## **§ 11 NABU-Jugendgruppe**

- (1) Wurde eine NABU-Jugendgruppe nach §4 (7) dieser Satzung gebildet, gehören Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ein Amt bekleiden, der als „Naturschutzjugend Altenkirchen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“ bezeichneten Jugendorganisation an. Die NAJU Rheinland-Pfalz und ihre Untergliederungen verwenden das von der Bundesvertreterversammlung beschlossene Emblem.
- (2) Die NABU-Jugendgruppe ist an die Beschlüsse des NABU AK gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des NABU AK erfolgen.
- (3) Die NABU-Jugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Regelung dieser Satzung können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Angabe der zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben. Der vollständige Entwurf des neuen Satzungstextes kann zeitgleich auf der Homepage des NABU Altenkirchen ([www.nabu-altenkirchen.de](http://www.nabu-altenkirchen.de)) und bei der/dem Vorsitzenden eingesehen werden.

## **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des NABU AK ist der Vorstand zuständig.
- (2) Bedienstete des NABU AK können nicht Vorstandsmitglied sein.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens drei Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des NABU AK fällt das vorhandene Vermögen an den NABU-Landesverband.
- (3) Liquidatoren sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

**§ 15 Inkrafttreten (*Gestrichen laut Anlage Registergericht*)**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

In dieser Ausfertigung sind alle Änderungen seitens des Registergerichtes, der Beschlüsse und Änderungsmitteilungen und Änderungen der LV- und Bundesverbandsatzungen des NABU, soweit sie uns bekannt sind, eingearbeitet.

Gründung der DBV-Gruppe Altenkirchen am 3.12.1976

Erste Satzung der Vogelschutzgruppe Altenkirchen im DBV vom 5.2.1979

Zulassung als e.V. durch den LV-Vorstand auf Antrag vom 5.8.1986 am 17.8.1986

Die e.V. Satzung basiert auf der vorgelegten Ausfertigung beschlossen auf der Mgl.-Vers. am 31.5.1986.

Geändert auf der Mgl.-Vers. Am 9.3.1987, 13.1.1992, 11.2.2010, 11.3.2015, 10.3.2016 und 27.04.2023.

Z. Zt. im Amt ist der am 24.08.2021 gewählte Vorstand:

Vorsitzende:	Jutta Seifert
Stellvertretender Vorsitzender:	Harry Sigg

Für die Richtigkeit

Altenkirchen 28.06.2023



Jutta Seifert  
Vorsitzende